

ARCHIV

Ausgabe 6 | 2014
Seite 4Private Mitbenutzung
unschädlich

PRAXISHINWEIS | Noch weiter geht AG Düsseldorf. In dessen Urteil heißt es: „Ob es sich um einen – aus juristischer Sicht – einfach gelagerten Verkehrsunfall gehandelt hat, kann dahinstehen. Der eine anwaltliche Geltendmachung von Schadensersatz rechtfertigende Aspekt ist bei jedem Verkehrsunfall, dass in jedem Fall die Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung zu der Frage notwendig ist, welche Schadenspositionen in welcher Höhe zu Recht verlangt werden können.“ (AG Düsseldorf vom 21.8.2014, Az. 28 C 444/14; Abruf-Nr. 142770; eingesandt von Rechtsanwalt Knut Meyer-Degering, Braunschweig).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Halter einer Fahrzeugflotte darf Anwalt in Anspruch nehmen“, UE 6/2014, Seite 4

Ausfallschaden

Nutzungsausfallentschädigung für Firmenfahrzeug

| Wird ein Firmenfahrzeug so eingesetzt, dass es nicht unmittelbar Einnahmen erwirtschaftet (hier: Fahrten zu Lieferantenterminen und Laboren), schuldet der Schädiger Nutzungsausfallentschädigung nach Tabelle, wenn kein Mietwagen genommen wird, entschied das AG Ulm. |

Beachten Sie | Daran ändert auch nichts, dass das Fahrzeug ganz untergeordnet von dem Mitarbeiter auch privat genutzt wird. Wörtlich: „Auch bei einem Fahrzeug, welches überwiegend gewerblich genutzt wird und zudem außerhalb dieser Hauptnutzung dem jeweiligen Nutzer zur privaten Nutzung überlassen wird, ist eine Geltendmachung pauschaler Nutzungsausfallentschädigung durch den jeweiligen Fahrzeugeigentümer in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt. Auch im Falle einer solchen Mischnutzung erscheint es entbehrlich, die verschiedenen Nutzungsarten gegeneinander abzugrenzen und die jeweiligen Anteile zu schätzen.“ (AG Ulm, Urteil vom 26.8.2014, Az. 7 C 386/14; Abruf-Nr. 142774; eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn)

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mietwagen für Kleingewerbetreibenden mit geringem Gewinn“, UE 7/2013, Seite 5

Ausfallschaden

Keine Pflicht zur Einschaltung der Vollkasko

| Ist der Geschädigte nach Fertigstellung der Unfallreparatur seines Fahrzeugs nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln in Vorlage zu treten – was bei einem Schaden von mehr als 12.000 Euro naheliegend ist –, muss er nicht seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen, um den gegnerischen Haftpflichtversicherer vom ausufernden Ausfallschaden zu entlasten. Allerdings muss er den Versicherer warnen, dass zusätzlicher Ausfallschaden entsteht (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18.8.2014, Az. 115 C 3033/14; Abruf-Nr. 142763; eingesandt von Rechtsanwalt Bert Handschumacher, Berlin). |

ARCHIV

Ausgabe 7 | 2013
Seite 512.000 Euro
Reparaturkosten
standen im Raum